



Deutscher Keglerbund Classic e. V.

eingetragener Verein beim Amtsgericht Öhringen unter der Nr. VR 300

Mitglied im



Rechtsausschuss

Az. 02/2018 und 04/2018

Augsburg, 15.01.2019

Im Namen des Deutschen Keglerbundes Classic e.V.

In dem Verfahren

██████████ e.V.,

gesetzlich vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, ██████████ (1. Vorsitzender), ██████████ (2. Vorsitzender), ██████████ (1. Schatzmeister), ██████████ (2. Schatzmeister) und ██████████ (Schriftführerin),
██████████

- Antragsteller zu 1 -

Verfahrensbevollmächtigter: ██████████

und

██████████ e.V.,

gesetzlich vertreten durch den Vorstand, insbesondere die 1. Vorsitzende ██████████,
██████████

- Antragsteller zu 2 -

Verfahrensbevollmächtigte: ██████████

gegen

Deutscher Keglerbund Classic e.V. (DKBC),

gesetzlich vertreten durch den Präsidenten Jürgen Franke, die Vizepräsidenten Franz Schumacher und Wolfram Beck, die Schatzmeisterin Irene Krenauer und den Sportdirektor Harald Seitz, Frankenstraße 3, 71543 Wüstenrot

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte: Wolfram Beck, Harald Seitz

wegen Einspruchs gegen die Entscheidung einer spielleitenden Stelle

erlässt der Rechtsausschuss des DKBC durch den Vorsitzenden Rechtsanwalt Bernd Herrmann, die Beisitzerin Kathrin Lutz und den Beisitzer Ingo Trümpler auf Grund schriftlichen Verfahrens ohne mündliche Verhandlung folgendes

Endurteil

1. Die Entscheidung des Spielleiters Bundesligen vom 31.10.2018 wird aufgehoben, soweit sie sich auf die Spielwertung bezieht.
2. Das Spiel zwischen den beiden Antragstellern ist so zu werten, wie mit Spielbericht vom 28.10.2018 gemeldet.
3. Gegen den Antragsteller zu 2 wird eine Verwarnung ausgesprochen und eine Geldbuße in Höhe von 125,00 € verhängt.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsgegner.

Tatbestand

Die beiden Antragsteller spielten am 7. Spieltag der Saison 2018/2019, 28.10.2018, gegeneinander. Der Antragsteller zu 2 hatte das Heimrecht. Das Spiel endete mit 6:2 Mannschaftspunkten zu Gunsten des Antragstellers zu 2. Auf dem Spielbericht wurde vom Schiedsrichter vermerkt: „Bahnabnahme seit 29.05.2018 überfällig“.

Daraufhin traf der Spielleiter Bundesligen die streitgegenständliche Entscheidung vom 31.10.2018, die wie folgt lautete:

„Nach der RVO Ziffer 4.9 wird der Mannschaft [REDACTED] die Tabellenpunkte aus den Spielen des 7. Spieltages der 2. Bundesliga Süd-West gegen [REDACTED], sowie aus dem Spiel vom 5. Spieltag gegen [REDACTED] aberkannt. Die Ergebnisse an sich bleiben in der Wertung. Diese beiden Spiele werden jeweils mit 0:0 Tabellenpunkten gewertet. Dem [REDACTED] sind somit 4 positive Tabellenpunkte abzuerkennen und die Tabelle entsprechend zu berichtigen.“

Nach RVO Ziffer 4.2.1 ergeht eine Geldbuße von 150,00 € wegen nichteinhalten der Fristen der Bahnabnahme und deren Meldung. Die Geldbuße ist innerhalb einer Woche auf das Konto des DKBC zu überweisen.“

Gegen diese Spielwertung legte der Antragsteller zu 1 fristgerecht mit Schreiben vom 02.11.2018 Einspruch ein. Zur Begründung führte der Antragsteller zu 1 im Wesentlichen aus, dass dieser Umstand dem Antragsgegner auf Grund der Mannschaftsmeldung bereits vor Saisonbeginn bekannt gewesen sein musste. Ein Fehler der Heimmannschaft könne nicht zu Lasten der Gastmannschaft gehen. Der Antragsteller zu 1 ist daher der Meinung, dass das Spiel mit 0:24 Satzpunkten, 0:8 Mannschaftspunkten und 0:2 Tabellenpunkten zu werten wäre. In der ergänzenden Stellungnahme vom 22.11.2018 vertrat der Antragsteller zu 1 die Ansicht, dass bei einer abgelaufenen Bahnabnahmeurkunde dasselbe zu gelten habe, wie bei einem fehlerhaften Spielerpass, sodass sämtliche Ergebnisse der Heimmannschaft zu streichen wären.

Sinngemäß beantragte der Antragsteller zu 1 zuletzt,

die Entscheidung des Spielleiters Bundesligen vom 31.10.2018 aufzuheben.

Der Antragsteller zu 2 legte gegen die o.g. Entscheidung des Spielleiters Bundesligen mit Schreiben vom 03.11.2018 fristgerecht Einspruch ein. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, dass der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht gewahrt worden sei, da nicht mit Vorsatz gehandelt worden sei, sondern dass es lediglich vergessen worden war, die Bahnabnahme durchzuführen und eine neue Anerkennungsurkunde auszuhängen.

Zuletzt beantragte der Antragsteller unter Berufung auf das Gnadenrecht,

die Entscheidung des Spielleiters dergestalt abzuändern,
dass nur eine Geldstrafe zu zahlen ist

Der Antragsgegner gab keine Stellungnahme ab.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze zur Vervollständigung des Tatbestands verwiesen

Entscheidungsgründe

Die Einsprüche der Antragsteller sind zulässig und im Hinblick auf den Antragsteller zu 1 vollumfänglich und im Hinblick auf den Antragsteller zu 2 überwiegend begründet.

I.

Eine Verbandsstrafe nach Ziffer 4.9 RVO DKBC gegen den Antragsteller zu 2 kann im vorliegenden Fall schon tatbestandlich nicht verhängt werden. Eine Kegelbahn- bzw. Sportstätten Sperre nach Ziffer 4.4.2 RVO DKBC kommt ebenfalls nicht in Betracht. Lediglich eine Verwarnung mit gleichzeitigem Ausspruch einer Geldbuße nach Ziffer 4.2.1 RVO DKBC kann verhängt werden.

Dies aus folgenden Gründen:

1.

Gegenstand der Entscheidung des Spielleiters Bundesligen ist die nicht vorhandene gültige Anerkennungsurkunde. Der Entscheidung des Spielleiters Bundesligen ist nicht zu entnehmen, dass er seine Entscheidung auf die Tatsache stützen würde, dass die Bahnen nicht den Abnahme- oder Zulassungsbestimmungen des DKB entsprechen würden. Eine Bahnabnahme hatte überdies direkt im Anschluss nach dem Spiel ergeben, dass das Spielmaterial und insbesondere die Bahnen in Ordnung waren. An dieser Behauptung des Antragstellers zu 2, die im Übrigen unbestritten geblieben ist, bestehen im Übrigen keine Zweifel.

2.

Vor diesem Hintergrund kann gegen den Antragsteller zu 2 nach Ziffer 4.2.1 RVO DKBC lediglich eine Verwarnung ausgesprochen und eine Geldbuße von 125,00 € verhängt werden. Eine Geldbuße von 125,00 € ist aus Sicht des Rechtsausschusses, der nach Ziffer 5.5 RVO DKBC für die Festsetzung des Ahndungsmittels zuständig ist, im vorliegenden Fall verhältnismäßig. Es handelt sich um den ersten derartigen Verstoß des Antragstellers zu 2.

Demgegenüber muss jedoch beachtet werden, dass die regelmäßige Kontrolle und Abnahme der Bahnanlagen im Interesse des technisch einwandfrei durchzuführenden Sports und damit im Interesse der sportlichen Fairness liegt. Eine Geldbuße am unteren Ende des Strafrahmens kommt damit nicht in Betracht, da durch die Höhe der Geldbuße erreicht werden muss, dass derartige Versäumnisse künftig nicht mehr begangen werden. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund der derzeit verstärkten Kontrollen von Bahnanlagen.

3.

Eine Kegelbahn- bzw. Sportstätten Sperre nach Ziffer 4.4.2. RVO DKBC kann vorliegend nicht verhängt werden. Ziffer 4.4.2 RVO DKBC setzt tatbestandlich voraus, dass die Kegelbahn nicht den Abnahme- und Zulassungsbestimmungen entsprochen hätte. Die direkt im Anschluss durchgeführte Abnahme der Kegelbahn zeigt jedoch, dass die Kegelbahn den Abnahme- und Zulassungsbestimmungen entsprochen hat, sodass eine Verbandsstrafe nach Ziffer 4.4.2 RVO DKBC nicht in Betracht kommt.

4.

Die vom Spielleiter Bundesligen ausgesprochene Verbandsstrafe nach Ziffer 4.9 RVO DKBC kommt tatbestandlich nicht in Betracht.

Ziffer 4.9 RVO DKBC setzt voraus, dass ein Einspruch gegen die Spielberechtigung begründet ist.

Ziffer 4.9 RVO DKBC meint hierbei die Spielberechtigung eines einzelnen Spielers. Nach Ziffer 8 SpO DKB erfolgt der Nachweis der Spielberechtigung durch die Ausstellung eines DKB-Passes mit Mitgliedsmarke. Nach Ziffer 8.6 SpO DKB erlassen die Disziplinverbände weitere Regelungen zur Spielberechtigung in ihrer Sportordnung. Der DKBC hat das Spielrecht in Ziffer 4.1 SpO A DKBC geregelt, welcher – bis auf kleinere Abweichungen, die für den hier zu beurteilenden Fall nicht relevant sind – inhaltsgleich zur Regelung der Ziffer 8 SpO DKB ist. Vor diesem Hintergrund darf die Spielberechtigung in Ziffer 4.9 RVO DKBC nicht mit dem Startrecht einer Mannschaft im Sinne der Ziffer 1.4.2 SpO C verwechselt werden.

Ziffer 4.9 RVO DKBC meint insbesondere den Fall, dass ein nicht spielberechtigter Spieler im Spielbetrieb eingesetzt wird. Durch die Verbandsstrafe der Ziffer 4.9 RVO DKBC soll sichergestellt werden, dass die Mannschaften schon im eigenen Interesse darauf achten, dass keine Spieler eingesetzt werden, die nicht spielberechtigt sind. Im Übrigen wird das Spielen eines nicht spielberechtigten Spielers durch Ziffern 4.6.4, 4.6.5 und 4.8.2 RVO DKBC sanktioniert. Damit besteht ein Sanktionskatalog gegen den Spieler selbst, den- bzw. diejenigen, der/die ihn wissentlich spielen lässt/lassen und die Mannschaft, die ihn einsetzt.

Der Einspruch, den Ziffer 4.9 RVO DKBC meint, ist der Einspruch nach Ziffer 8.1.5 RVO DKBC.

Zusammenfassend scheidet eine Ahndung nach Ziffer 4.9 RVO DKBC aus, weil schon kein Einspruch eines Einspruchsführers vorliegt; darüber hinaus liegt schon kein Fall der fehlenden Spielberechtigung im Sinne der Vorschrift vor.

II.

Die ausgesprochene Verbandsstrafe gegen den Antragsteller zu 2 belastet den Antragsteller zu 1, da er – eine korrekte Verbandsstrafe unterstellt – durch einen Verstoß eines anderen potentiell schlechter gestellt wird.

Ob die Regelung der Ziffer 2.3.6 d) SpO C für die Wertung des Spiels bei einer Ahndung nach Ziffer 4.9 RVO DKBC analog heranzuziehen ist, bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung, da schon keine wirksame Verbandsstrafe vorliegt, die sich auf die Wertung des Spiels auswirken würde. Im Hinblick auf eine vergleichbare Interessenlage, die für eine analoge Anwendung Voraussetzung ist, bestehen jedoch Bedenken.

Im Rahmen der intendierten Überarbeitung der Rechts- und Verfahrensordnung wird sich der DKBC aber auch über die Strafregelungen, zusammen mit dem DKB, Gedanken machen müssen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Ziffer 15.2 RVO DKBC.

Bernd Herrmann
Vorsitzender Rechtsausschuss DKBC

Kathrin Lutz
Beisitzerin

Ingo Trümpler
Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil des DKBC – Rechtsausschusses ist gemäß Ziffer 13.1 RVO DKB das Rechtsmittel der Berufung beim Bundesrechtsausschuss des DKB gegeben.

Die Berufung muss innerhalb einer Woche nach Zugang dieses Urteils schriftlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes e.V. – Hämmerlingstr. 80 – 88, 12555 Berlin eingelegt werden (Ziffer 13.4 RVO DKB). Sie ist spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der vollständigen Entscheidungsbegründung schriftlich in 6-facher Ausfertigung zu begründen (Ziffer 13.5 RVO DKB).

Beschluss

Der Streitwert wird auf 1.000,00 € festgesetzt.

Bernd Herrmann
Vorsitzender Rechtsausschuss DKBC

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss des Vorsitzenden des Rechtsausschusses des DKBC ist nach Ziffer 15.18 RVO DKBC der Rechtsbehelf der Beschwerde statthaft. Dieser muss binnen zwei Wochen schriftlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Keglerbundes Classic e.V., Frankenstraße 3, 72543 Wüstenrot eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheiden die Mitglieder des Rechtsausschusses gem. Ziffer 6.3 RVO DKBC abschließend.